

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lohnaufbereitung (AGB-LAB) der Bückmann Lohnaufbereitung GmbH & Co. KG Stand August 2022

§ 1 Geltungsbereich

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen uns und dem Auftraggeber gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese AGB-LAB. Andere Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme - nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Als AGB des Auftraggebers gelten auch Lohnarbeitsverträge und sonstige Vereinbarungen, die vom Besteller mehrfach verwendet werden, sofern und soweit deren Inhalt mit uns zwar vereinbart aber nicht ausgehandelt wurde.
2. Diese AGB-LAB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
3. Diese AGB-LAB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer AGB-LAB von uns.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber im Rahmen der Vertragsverhandlungen getroffen werden, sind aus Nachweisgründen schriftlich niederzulegen und von beiden Seiten zu bestätigen.
5. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und die Übernahme einer Garantie, insbesondere die Zusicherungen von Eigenschaften, oder die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bedürfen der Schriftform, soweit sie durch nicht vertretungsberechtigte Personen abgegeben wurden. Unser Schweigen bedeutet keine Zustimmung.

§ 2 Beratung

1. Auskünfte und Beratungen, insbesondere über die Anwendungsmöglichkeiten unserer Verfahren hinsichtlich der Anforderungen des Auftraggebers und der Ausgangsmaterialien, erstrecken sich als leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von uns zu erbringenden Leistungen. Sie erstrecken sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Leistungen durch uns erbracht werden.
2. Die Beratungsleistungen von uns basieren auf empirischen Werten nach bestem Wissen. Sofern sich unsere Beratung auf Umstände erstreckt, auf deren Richtigkeit wir keinen Einfluss haben, ist unsere Beratung unverbindlich. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.

§ 3 Vertragsschluss

1. Unsere Offerten sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
2. Beschreibungen und Ablichtungen unseres Leistungsspektrums, in technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder auf unserer Homepage sind unverbindlich, soweit ihr Einbezug in den Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart wurde; sie befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen.
3. Grundsätzlich stellt der vom Auftraggeber erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar.
4. Im Auftrag sind alle notwendigen Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen und Massen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von uns, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen.
5. Weicht der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von unserem Angebot ab, so hat der Auftraggeber die Abweichungen gesondert kenntlich zu machen.
6. Wir sind berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.
7. Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (EDI) erteilt werden; Mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt.
8. Zieht der Auftraggeber einen von uns angenommenen Auftrag zurück, sind wir berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn

zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

9. Die Annahme des Auftrags durch uns erfolgt innerhalb von 4 Wochen, wenn nicht eine andere Annahmefrist vereinbart wurde.

10. Unsere Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.

11. Wir behalten uns vor, eine Bearbeitung der Ausgangsmaterialien ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Änderungen

1. Für nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen des Leistungsgegenstandes, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
2. Wir behalten uns bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Auftraggeber.
3. Technische Änderungen des Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.
4. Branchenübliche Mengenabweichungen bis max. 10 % sind zulässig.
5. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit dies den Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt und den Vertragszweck nicht gefährdet. Sie können gesondert abgerechnet werden.

§ 5 Abrufe

1. Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nichts anderes vereinbart ist, verbindliche Mengen mindestens 3 Monate vor dem Liefertermin durch Abruf mitzuteilen. In Einzelfällen kann es erforderlich werden, diesen Zeitraum, z.B. auf Grund der Materiallieferzeiten, zu verlängern.
2. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen des Abrufs hinsichtlich Zeit oder Menge durch den Besteller verursacht sind, gehen zu dessen Lasten; dabei ist unsere Kalkulation maßgebend.
3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Abrufbestellungen innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, sind wir berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurück zu treten.

§ 6 Qualität und Sicherheit der Ausgangsmaterialien

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass die uns beigestellten Ausgangsmaterialien den vereinbarten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen und für die vereinbarte Verarbeitung geeignet und dass die Ausgangsmaterialien identisch sind mit den uns überlassenen Mustern und Angaben der vorgelegten Datenblätter.
2. Bei Veränderungen und/oder Einstufung der Ausgangsmaterialien und damit verbundener Aktualisierung des Sicherheitsdatenblattes ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Änderung oder Einstufung unverzüglich anzuzeigen und uns das aktualisierte Sicherheitsdatenblatt ohne Aufforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
3. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die durch die Nichtanzeige oder Nichtüberlassung des jeweils aktuellen Datenblattes bzw. einer unsachgemäßen Handhabung der Ausgangsmaterialien erfolgen. In Bezug auf insoweit gegen uns gerichtete Ansprüche Dritter ist der Auftraggeber verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber den uns hierdurch verursachten Schaden zu ersetzen.

§ 7 Anlieferung und Prüfung der Ausgangsmaterialien

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die uns beigestellten Ausgangsmaterialien in angemessenen Gebinden angeliefert werden. Dies umfasst vor allem die Sauberkeit und Unversehrtheit der Verpackung sowie die ausreichende Deklaration der Gebinde.
2. Wir sind berechtigt, bei kontaminierten, beschädigten oder unzureichend deklarierten Gebinden die Annahme zu verweigern und die Gebinde auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers an diesen zurück zu senden oder bis zur Abholung zu lagern.

3. Die uns beigestellten Ausgangsmaterialien werden von uns bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen sind wir nicht verpflichtet.

Festgestellte Mängel oder Schäden werden dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Entdeckung, angezeigt.

Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Produktion bis zur Klärung des weiteren Vorgehens anzuhalten. Eine Lieferverzögerung tritt in diesen Fällen nicht ein.

4. Erweisen sich die überlassenen Ausgangsmaterialien als ungeeignet für die Durchführung des Auftrags, sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

Der Auftraggeber hat uns ferner sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die uns durch die Überlassung von nicht bearbeitungsfähigen Ausgangsmaterialien entstehen, zu ersetzen.

5. Für im produktionsbedingten Umfang anfallenden Ausschuss wird von uns kein Ersatz geleistet.

6. Wir erwerben kein Eigentum an den von uns beförderten, verarbeiteten oder in unseren Behältern befindlicher Restware und Abfällen.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat der Auftraggeber die Restware zusammen mit der Fertigware sowie verbliebenen Ausgangsmaterialien und Leergebinden nach Anzeige der Abholbereitschaft abzuholen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Die Beauftragung hat spätestens bei Anlieferung der Ausgangsmaterialien zu erfolgen. Wir sind berechtigt, für ohne Auftrag angelieferte Ausgangsmaterialien Lagerkosten nach schriftlicher Ankündigung zu erheben.

8. Die Anlieferung der Ausgangsmaterialien erfolgt während der Geschäftszeiten oder der von uns bekannt gegebenen Anlieferungszeiten.

Je nach Anlieferungs- und Abholungsabkommen kann es bei der Entladung und Beladung des LKW zu Wartezeiten kommen. Eine Erstattung von Kosten für hierdurch bedingte Wartezeiten der durch den Auftraggeber beauftragten Spedition wird von uns abgelehnt.

9. Uns steht an den vom Auftraggeber angelieferten Ausgangsmaterialien, und der Fertigware ein Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

§ 8 Lagerung

1. Sofern mit uns keine ausdrücklichen Vorgaben zur Lagerung der Ausgangsmaterialien und Fertigwaren vereinbart wurden, erfolgt die Lagerung nur in einem überdachten Bereich.

2. Hinsichtlich Temperatur, Feuchtigkeit und Luftdruck erfolgt von uns eine Überwachung nur dann, wenn dies mit uns ausdrücklich vereinbart wurde.

Falls eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, können wir auch keine Gewähr für dadurch bedingte Änderungen der Produkteigenschaften bieten.

§ 9 Versicherung

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die uns überlassenen Ausgangsmaterialien nicht über unseren Versicherungsschutz abgedeckt sind.

Wir empfehlen daher, dass der Auftraggeber die uns überlassenen Ausgangsmaterialien im Rahmen seiner Sachversicherung über eine sog. Außenversicherung mitversichert.

§ 10 Lieferzeit

1. Ist eine Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; entsprechendes gilt für Leistungstermine.

2. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Leistungsfristen und Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.

3. Leistungsfristen und Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung durch den Auftraggeber sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.

4. Die Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Fertigware unser Werk verlassen hat oder an das beauftragte Transportunternehmen in unserem Werk übergeben wurde oder wir die Fertigstellung zur Abholung angezeigt haben

5. Wir sind berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Leistung zu erbringen.

§ 11 Höhere Gewalt

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich unsere Leistungsfristen um die Dauer der eingetretenen Störung.

Hierzu zählen auch aber nicht nur nicht zu vertretene Umstände, wie Krieg, Brandschäden, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, oder wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel bei uns. Dies gilt auch dann, soweit wir uns bereits in Verzug befanden, als diese Umstände eintraten.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, sind sowohl der Auftraggeber als auch wir berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

§ 12 Gefährübergang, Abholung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen und Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

Die Leistungserbringung durch uns ist abgeschlossen, sobald die Meldung an den Auftraggeber über die Fertigstellung des Auftrages erfolgt ist.

2. Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch uns angezeigt wurde.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.

3. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Fertigware, verbliebenen Ausgangsmaterialien und Abfälle geht mit Anzeige der Fertigstellung der Leistung auf den Auftraggeber über.

4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, übernimmt der Auftraggeber die Organisation der Abholung. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Abholung beauftragte Spedition alle erforderlichen Dokumente und sonstige Unterlagen, z.B. bei Ausführen ins Ausland, rechtzeitig vor Abholung überlassen wurden.

Dies gilt entsprechend auch, wenn wir den Versand organisieren. In dem Fall hat uns der Auftraggeber alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen rechtzeitig vor Abholung zu überlassen.

5. Ist im Ausnahmefalle einmal Versand vereinbart, geht die Gefahr mit Absendung der Fertigware oder deren Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.

6. Sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen wir Art und Umfang der Verpackung. Verpackung wird von uns nicht zurückgenommen und muss durch den Auftraggeber auf dessen Kosten ordnungsgemäß entsorgt werden.

7. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Auftraggeber zu vertreten.

Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Fertigware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.

8. Bei Beschädigung oder Verlust der Fertigware auf dem Transport hat der Auftraggeber unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und uns davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Auftraggeber unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 13 Annahmeverzug

1. Nimmt der Auftraggeber die Fertigware sowie verbliebenen Ausgangsmaterialien und Abfälle nach Anzeige der Abholbereitschaft aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht an, können wir Ersatz unserer dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen.

Insbesondere sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

2. Wir sind weiter befugt, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Fertigware und verbliebenen Ausgangsmaterialien auf dessen Kosten zu versichern.

3. Sind wir berechtigt Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höhe-

ren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % unseres Preises als Schadensersatz fordern, wenn nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 14 Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, in Euro netto „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.

Eine Versicherung der zu versendenden Fertigware erfolgt von uns nur auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers.

2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund wirtschaftlicher Gründe, wie z.B. Energiepreisänderungen, eintreten. Die Kostenänderung werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

3. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen und Beistellungen fehlerhaft waren oder von Auftraggeber sonst Änderungen gewünscht werden.

4. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Auftraggeber mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug. Skonti und Rabatte werden nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt.

Teilzahlungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Auftraggeber. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.

6. Bestehen mehrere offene Forderungen von uns gegenüber dem Auftraggeber und werden Zahlungen des Auftraggebers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so sind wir berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.

7. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit.

Entstehen begründete Zweifel an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, z.B. durch schleppende Zahlungsweise, Zahlungsverzug oder Scheckprotest, sind wir berechtigt, Sicherheitsleistungen oder Barzahlung Zug um Zug gegen Leistung zu verlangen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, können wir vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Die Frist ist entbehrlich, wenn der Auftraggeber zur Sicherheitsleistung erkennbar nicht imstande ist.

9. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen bedarf unserer Zustimmung.

10. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn wir unseren Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten haben.

Ist eine Leistung von uns unstreitig mangelhaft, ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.

11. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne unser Verschulden Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

12. Soweit Mehrwertsteuer in unserer Abrechnung nicht enthalten ist, insbesondere weil wir aufgrund der Angaben des Auftraggebers von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuerzahllast belastet werden (§

6 a IV UStG), ist der Auftraggeber verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

§ 15 Eigenanalysen

Eine Überprüfung von Produkteigenschaften erfolgt mit den uns vorliegenden Mess- und Analyseinstrumenten.

Eine Garantie für die Richtigkeit der Analysedaten können wir nicht übernehmen.

§ 16 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Auftraggeber hat die Fertigware unverzüglich nach Abholung oder Anlieferung zu untersuchen und uns hierbei, wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Anderenfalls gilt die Fertigware in Bezug auf diesen Mangel als genehmigt.

Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen. Eine Rüge in Textform, z.B. als Email, ist nicht ausreichend.

2. Der Auftraggeber hat uns die reklamierte Fertigware oder Teile hiervon auf unsere Anforderung unverzüglich zu überlassen und räumt uns die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein.

Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Auftraggebers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.

3. Die Verwendung mangelhafter Fertigware ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung der Fertigware unverzüglich einzustellen.

4. Die Mängelrüge entbindet den Auftraggeber nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

§ 17 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel unserer Leistung vorliegt, sind wir nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift innerhalb angemessener Frist berechtigt.

2. Bei Ausgangsmaterialien, die wir im Auftrag des Kunden selbst beschafft haben, sind wir berechtigt, unsere Haftung zu- nächst auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche zu beschränken, die uns gegen den Lieferanten bzw. Hersteller der Fremderzeugnisse zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Auftraggeber wieder die Rechte aus dem vorangehenden Absatz 1 zu.

3. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Fertigware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wurde.

4. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Fertigware.

§ 18 Rechtsmängel

1. Aufträge nach uns übergebenen Rezepturen, technischen Unterlagen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wenn wir infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreifen, stellt uns der Auftraggeber von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Auftraggeber.

2. Unsere Haftung für etwaige Schutzrechtsverletzungen, insbesondere die im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Fertigware oder deren Vermischung mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.

3. Im Übrigen richtet sich unsere Haftung im Fall von Rechtsmängeln nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Haftung

1. Wir haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.

2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haften wir auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Im Falle zugesicherter Eigenschaften ist unsere Haftung auf den Umfang und die Höhe unserer Produkt-Haftpflichtversicherung begrenzt. Der Umfang der Deckung entspricht den

unverbindlichen Empfehlungen des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV). Die Höhe der Deckung beträgt für die im Versicherungsvertrag erfassten Versicherungsfälle 1 Mio. Euro pro Versicherungsfall und das Doppelte pro Versicherungsjahr.

4. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch uns, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

5. Für deliktische Ansprüche haften wir entsprechend der vertraglichen Haftung; einschränkende Haftungsvereinbarungen aus Vertrag gelten auch gegenüber dem Auftraggeber.

6. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.

7. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

8. Eine Haftung von uns ist ausgeschlossen, soweit der Auftraggeber seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.

9. Soweit die Haftung von uns ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auch von Ansprüchen Dritter freizustellen.

11. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 20 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln unserer Leistung sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Verjährungsverkürzung gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.

2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1, Satz 1 gilt ferner nicht im Falle des Vorsatzes, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheitsverletzung einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 21 Pfandrecht

Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Sachen des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen.

Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.

§ 22 REACH

1. Der Auftraggeber sichert zu, dass die uns überlassenen Ausgangsmaterialien und die hiermit erstellte Fertigware den Bestimmungen, Gesetzen und Richtlinien der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) entsprechen, insbesondere nach dem geltenden Gesetzen beurteilt, bewertet und registriert worden sind.

2. Er hat uns rechtzeitig vor Auftragsdurchführung, mindestens 2 Wochen davor, alle leichtzugänglichen und notwendigen sicherheitsrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.

3. Wir verpflichten uns, nur Arbeitsprozesse durchzuführen, für die sicherheitstechnische Angaben vorliegen.

4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gesamte beauftragte Fertigware sowie die nicht verarbeiteten Ausgangsmaterialien zurückzunehmen.

§ 23 Geheimhaltung

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch uns bekannt waren. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter entsprechen zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

2. Eine Vervielfältigung der dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

3. Der Auftraggeber ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz in Mönchengladbach oder der Gerichtsstand des Auftraggebers.

2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG – „UN-Kaufrecht“ ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Teile dieser AGB-LAB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt und sich im Einklang mit der insoweit einschlägigen gesetzlichen Regelung befindet.

4. Wir sind berechtigt, Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 25 Geschäftsbeziehung, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

1. Der Lieferant, seine Liefergesellschaften und seine Sub-Lieferanten haben bei der Lieferung der Waren/Leistungen sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Umweltschutz, zur Arbeits- und Transportsicherheit sowie zur Unfallverhütung einzuhalten.

2. Unser [Code of Conduct](#) und unsere [Nachhaltigkeitsrichtlinie und ethische Grundsätze für Lieferanten](#) spiegeln das feste Bekenntnis von Bückmann zu höchsten Standards der Ethik und Integrität gegenüber internen und externen Stakeholdern sowie der Industrie wider. Der [Code of Conduct](#) und unsere [Nachhaltigkeitsrichtlinie und ethische Grundsätze für Lieferanten](#) sind Teil der Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Käufer. Der Vertragspartner bestätigt mit Annahme der Bestellung und/oder Lieferung der Ware und/oder Erbringung der Dienstleistung, die Einhaltung, Umsetzung und Nachverfolgung der Leitlinien und Vorgaben aus unserem [Code of Conduct](#) sowie unserer [Nachhaltigkeitsrichtlinie und ethische Grundsätze für Lieferanten](#). Beide Dokumente stehen in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Download unter <https://www.bueckmann.com/downloads> bereit.

3. Auf Anfrage erbringt der Lieferant den Nachweis seiner Erfüllung des Paragraphen 25 und der Käufer hat das Recht, die entsprechenden Abteilungen am Standort des Lieferanten auf diese Einhaltung zu prüfen.

§ 26 Kontaktdaten

Bückmann Lohnaufbereitung GmbH & Co KG

Persönlich haftende Gesellschafterin:

Bückmann Geschäftsführungs GmbH

Konstantinstraße 46

41238 Mönchengladbach

Fon: +49 (0) 2166 9834-0

Fax: +49 (0) 2166 9834-11

E-Mail: info@bueckmann.com

<http://www.bueckmann.com>

Registergericht: Amtsgericht Mönchengladbach

Handelsregister Nr.: HRA 7253

Ust.ID Nr.: DE815525513